

# Satzung

der

Deutsch-Buddhistischen  
Humanitären Vereinigung e.V.

V3.2

Änderung V3.1 → V3.2 am 15.01.2017 genehmigt

Diese Satzung besteht aus der Präambel und den §§ 1 bis 16. Angehängt sind ein Leerblatt "Notizen" für Änderungsvorschläge, sowie die informativen Abschnitte "Was ist die DBHV..." und die "Änderungskontrolle".

## **Präambel**

Die Körperschaft verpflichtet sich, dem ihr gegebenen Namen  
**Deutsch-Buddhistische Humanitäre Vereinigung**  
mit wirkungsvoller und zielgerichteter Hilfe Rechnung zu tragen.

\*

Sie vertritt die Ansicht, dass eine buddhistische Erziehung in Indien im ethischen sowie im materiellen Sinne unterstützungswert ist.

\*

Um den Zweck der Körperschaft erfüllen zu können, bittet sie die Bevölkerung um Spenden und Mitgliedschaft.

\*

Zugleich unterbreitet sie der Öffentlichkeit ein Angebot an Veranstaltungen, z.B. in Form von Vorträgen und Meditationskursen.

\*

Das südindische buddhistische Kloster  
**Maha Bodhi Society**  
in Bangalore unterstützt sie bei diesem Vorhaben.

\*

Nicht zuletzt will die Körperschaft diesen Beitrag im Sinne der Völkerverständigung verstanden wissen, damit eine kleine aber stabile Brücke zwischen **Indien** und **Deutschland** entstehen kann.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Körperschaft führt den Namen:  
Deutsch-Buddhistische Humanitäre Vereinigung
2. Die Körperschaft ist am 1. Dezember 1998 in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
3. Die Körperschaft hat ihren Sitz in **Darmstadt**.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck der Körperschaft

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes **Steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung. Sie unterstützt und fördert keine privaten und / oder profitorientierten Einrichtungen. Sie ist politisch und weltanschaulich neutral und basiert auf den ethisch-moralischen Grundsätzen des Buddhismus.
3. Zweck der Körperschaft ist die Förderung
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Verköstigung, Beschaffung von Lehrmitteln sowie Schaffung von Räumlichkeiten),
  - der Gesundheitspflege (Förderung der Präventivmedizin, Beschaffung von Medikamenten und medizinischem Gerät sowie Schaffung von Räumlichkeiten und Verköstigung),
  - der Entwicklungshilfe und Völkerverständigung internationaler Gesinnung und Toleranz sowie die mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (nach § 53 mildtätige Zwecke), speziell in Indien.
4. Finanzielle und materielle Zuwendungen gehen insbesondere an das buddhistische Kloster **Maha Bodhi Society** in Bangalore, Südindien, mit dem wir eng zusammenarbeiten wollen. Die Mittel dürfen nur für humanitäre Zwecke wie: Kinderbetreuung, Schulausbildung, Schulbau und medizinische Versorgung von unterprivilegierten Personen verwendet werden.  
Grundsätzlich werden alle finanziellen Mittel nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.
5. Die Körperschaft ist insbesondere darauf ausgerichtet, vor allem junge Menschen in **Indien**, deren Versorgung in bildungs- und berufsbezogener Hinsicht nicht ausreichend gewährleistet ist, die erforderliche Zuwendung überwiegend als **Hilfe zur Selbsthilfe** zu ermöglichen. Die Achtung der Gleichheit aller Menschen und die Wahrung deren Würde ist unser Ziel. Des Weiteren verfolgt die Körperschaft

den Zweck, aktuelle und weiter bildende Informationen zu übermitteln sowie Personen, Gruppen oder Institutionen zu unterstützen, die mit den Zielen und dem Zweck des Vereins in Einklang stehen.

### **§ 3 Tätigkeiten der Körperschaft, Mittelverwendung**

1. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Körperschaft kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder der Körperschaft werden.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden der Körperschaft zu richten.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Der volle Mitgliedsbeitrag ist bereits für das Jahr, in dem die Aufnahme erfolgt, zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - (1) durch Austritt,
  - (2) durch Ausschluss,
  - (3) durch Tod des Mitgliedes.
7. Der Austritt muss in Form einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
8. Der volle Mitgliedsbeitrag für das Jahr, zu dessen Ende der Austritt erklärt wird, ist zu entrichten bzw. wird nicht zurückerstattet.

### **§ 5 Ausschluss eines Mitglieds**

1. Der Ausschluss aus der Körperschaft ist nur mit wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Ziele / Interessen der Körperschaft.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ausschlussentscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab

Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

3. Bezüglich des Mitgliedsbeitrags gilt §4.8 entsprechend.

## § 6 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 30 Euro für natürliche Einzelpersonen, 15 Euro für Ehepaare pro Person und 15 Euro für Schüler/innen und Studierende, 150 Euro für juristische Personen.  
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Höhe des Jahresbeitrages mit einfacher Mehrheit.
2. Neben den Beiträgen können jederzeit andere Vermögenszuwendungen, die für den satzungsgemäßen Zweck bestimmt sind, der Körperschaft zugeführt werden.

## § 7 Organe der Körperschaft

Organe der Körperschaft sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Revisoren.

## § 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
3. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet jedoch mit seinem Ausscheiden aus der Körperschaft.
4. Die Revisoren sind befugt, jederzeit eine Revision, mindestens einmal jährlich, durchzuführen.

## § 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Körperschaft. Ihm obliegen die Geschäftsführung, sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Er trifft dabei alle notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht nach **§ 10** der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand verabschiedet eine **Geschäftsordnung**. Der Vorstand entscheidet über die personelle Besetzung und über die sachlichen Inhalte einer Gruppierung oder eines Arbeitskreises innerhalb der DBHV. Der Vorstand hat einen schriftlichen Jahresbericht zu verfassen und auf der ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Abstimmung ist bei Verhinderung möglich. Eine Vorstandssitzung ist mit drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den gesamten Vorstand durch seine Unterschrift bei Verträgen aller Art zu vertreten.
4. Einzelne Geldtransfers / Überweisungen dürfen bis zu einer Höhe von 2.000,00 (i.W.: zweitausend) Euro vom *einem* Vorstandsmitglied allein unterzeichnet werden. Künstliche Stückelungen von Einzelüberweisungen zum Zwecke der Umgehung dieser Klausel sind nicht zulässig.
5. Einzelne Geldtransfers / Überweisungen in Höhe von mehr als 2.000,00 (i.W.: zweitausend) Euro bis zu 50.000,00 (i.W.: fünfzigtausend) Euro bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Künstliche Stückelungen von Einzelüberweisungen zum Zwecke der Umgehung dieser Klausel sind nicht zulässig.
6. Einzelne Geldtransfers / Überweisungen in Höhe von mehr als 50.000,00 (i.W.: fünfzigtausend) Euro bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses und sind von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a. den Jahresbericht
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Neuwahl des Vorstandes
- d. die Wahl der Revisoren
- e. die Höhe des Jahresbeitrages
- f. die Änderung der Satzung
- g. die Auflösung der Körperschaft

## **§ 11 Zur Durchführung von Mitgliederversammlungen**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - (1) wenn es das Interesse der Körperschaft erfordert;
  - (2) auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder;
  - (3) nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes innerhalb drei Monate.
3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter

Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
5. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Für die Änderung des Zwecks der Körperschaft ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Körperschaft ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Beurkundung**

3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
4. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Das Ergebnisprotokoll einer Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern zuzuschicken.
6. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Diese Niederschriften können auf ausdrücklichen Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Körperschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach **§ 11 (9)** aufgelöst werden.
2. Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

## **§ 14 Vermögensübertragung**

1. Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Körperschaft zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
2. Das Vermögen soll an die Deutsche Buddhistische Union e.V. mit Sitz in München fallen, die es zur Unterstützung von Gruppen des Theravâda-Buddhismus verwenden soll.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 15 Allgemeine Bestimmungen

1. **Salvatorische Klausel:** Sollte sich herausstellen, dass einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sind, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Satzungsgeber gewollt haben oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würden, sofern sie bei Inkrafttreten der Satzung oder bei der späteren Aufnahme diese Bestimmung als regelungsbedürftigen Fall bedacht hätten.
2. Soweit es die Satzung nicht festlegt, sind die Bestimmungen des **BGB** anzuwenden.

## § 16 Inkrafttreten

Die erste Fassung der Satzung ist am 27.10.1998 in Kraft getreten. Die vorliegende Fassung tritt nach Beschlussfassung der Änderungen in Kraft.





## **Was ist die Deutsch-Buddhistische Humanitäre Vereinigung? Welche Ziele verfolgt sie?**

Die Deutsch-Buddhistische Humanitäre Vereinigung e.V. (abgekürzt DBHV) ist eine Vereinigung von Menschen, die sich auf der Grundlage der buddhistischen Lehre für sozial Benachteiligte einsetzen, ganz gleich welcher Religion, Hautfarbe oder Herkunft diese sein mögen. Toleranz und Helfen sind für uns oberstes Gebot, das wurde auch in der Präambel unserer Satzung so festgehalten. Für uns spielt es demnach auch keine Rolle, ob diejenigen, die sich bei uns engagieren wollen, Anhänger der buddhistischen Lehre sind oder nicht. Was zählt, ist das gemeinsame Ziel, das wie als Motto für die DBHV so formuliert haben:

### **Zukunft geben und Hoffnung schenken**

Die DBHV wurde am 27. Oktober 1998 in Ober-Ramstadt (Hessen) gemäß den Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland gegründet und in das Vereinsregister der Stadt Darmstadt eingetragen. Vom Finanzamt bekam sie den Status der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit zuerkannt, so dass alle an die DBHV getätigten Spenden anerkannt werden.

Seit dem 28 April 2001 ist die DBHV Mitglied der Deutschen Buddhistischen Union (DBU), dem Dachverband der verschiedenen buddhistischen Gruppen und Traditionen in Deutschland.

Die DBHV ist die einzige buddhistische Organisation in Deutschland, die gezielt um Patenschaften und Spenden für unterprivilegierte Menschen in Indien wirbt. Unser Hauptanliegen ist die schulische und berufliche Ausbildung von Kindern, welchem Ziel auch die Patenschaften für Waisen und Kinder mittelloser Familien dienen. Im Sinne dieses Anliegens fördern wir beispielweise den Bau von Schulen und Krankenhäusern, was mit den Mitteln geschieht, die wir durch Spenden aktivieren können.

Alle anfallenden organisatorischen und verwaltungstechnische Aufgaben werden von den Mitgliedern der DBHV auf ehrenamtlicher Basis durchgeführt, so dass z. B. projektbezogene Spendengelder direkt dem jeweiligen Projekt gutgeschrieben und dorthin weitergeleitet werden können.

Neben unserem sozialen Engagement bieten wir auch Vorträge religiöser und weltlicher Art an, sowie buddhistische Meditation und Dhamma-Gespräche (der *Dhamma* ist die Lehre des Buddha). Auf unsere Veranstaltungen wird rechtzeitig in der Presse, auf Plakaten und in unseren Info-Broschüren hingewiesen.

Sollten Sie Interesse an unseren Aktivitäten oder an unseren Veranstaltungen haben, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Wir stellen Ihnen gerne die gewünschten Informationen zur Verfügung.

Mit lieben Grüßen  
die DBHV

# Änderungskontrolle

Aktuelles oben!

Datum	Name	Version	Änderungsmaßnahmen, Reviews, Beschlussfassungen
15.01.2017	DBHV Mitgliederversammlung	V3.2	Über die Änderungen des 17.01.2016 wurde in der Mitgliederversammlung erneut abgestimmt und die Änderungen erneut einstimmig genehmigt. Die Abstimmung vom 17.01.2016 war vom Registergericht aus formellen Gründen zurückgewiesen worden.
17.01.2016	DBHV Mitgliederversammlung	V3.2	Die vom Vorstand am 31.05.2015 vorgeschlagenen Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt.
31.05.2015	Vorstand	V3.2	Änderung in §2: Abs.1 hinzugefügt (Entsprechendes in §3 gestrichen) gemäß Anforderung des Finanzamtes Darmstadt vom 21.11.2014 und Empfehlung des Steuerberaters Altenried & Partner am 04.12.2014. Zu beschließen auf der nächsten MGV. Ferner wurde das Wort „Verein“ durch „Körperschaft“ ersetzt.
15.04.2005	DBHV-MG-Versammlung	V3.1	<b>Satzungsänderung (Unterschriftenregelung) auf der MGV am 15.4.2005 beschlossen</b>
16.06.2004	Vorstand	V3.1	Änd. in §9 - Unterschriftenregelung vereinfacht, damit es weniger Aufwand vor Ämtern und Banken gibt
21.08.2003	DBHV-MG-Versammlung	V3.0	<b>Fassung V3.0 von der Mitgliederversammlung am 21.08.03 einstimmig verabschiedet. Datei: DBHV_Satzung_V30.doc</b>
26.05.2003	C. Lübbert, T. Förster, G. Büttner	V2.2	Entwurf nach Korrekturen auf der Vorstandssitzung am 24.05.2003 zur Abstimmung auf der nächsten MG-Versammlung freigegeben.
22.05.2003	C. Lübbert	V2.1	Entwurf redaktionell überarbeitet, er soll auf der Vorstandssitzung am 24.05.2003 zur Vorlage auf der nächsten Mitgliederversammlung freigegeben werden
14.01.2003	C. Lübbert	V2.1	Entwürfe für Satzungsänderungen eingebracht (Ms Überarbeitungsmodus), die ab Dezember 2002 aufkamen
28.11.2002	DBHV MG-Versammlung	V2.0	<b>Fassung V2.0 von der Mitgliederversammlung einstimmig verabschiedet. Datei: DBHV_Satzung_V20.doc</b>
04.11.2002	C. Lübbert, G. Büttner	V1.2	Korrekturen nach Review GB/CL eingebracht. Diese Version wird auf der DBHV-Versammlung am 28.11.02 zur Beschlussfassung vorgelegt. Datei: DBHV_Satzung_V12.doc
01.11.2002	C. Lübbert	V1.1	<b>Formale Änderungen:</b> Formatbasis ist die Word-Vorlage "DBHV_Satzung.dot". Formatierungen vereinheitlicht (Schriftart "Arial"). Das gesamte Satzungs-Dokument besteht jetzt nur noch aus <b>einer</b> einzigen Datei mit Namen "DBHV_Satzung_V11.doc". Die DIN A 4 Word-Seiten sind nicht mehr in 2 Spalten unterteilt.  Diese Änderungskontrolle eingeführt.  <b>Inhaltliche Änderungen:</b> Die mit G. Büttner am 22.10.02 besprochenen inhaltlichen Änderungen eingebracht.  <b>Druck als 12-Seiten DIN A 5-Heft:</b> (a) Drucken in pdf-Datei mit Seitenfolge <b>12;1;2;11;10;3;4;9;8;5;6;7</b> und Option "2 Seiten auf eine DIN A4 Blattseite" (Tool: Adobe Acrobat Distiller). (b) Daraus Papierdruck mit Option "Duplex Buch" drucken".
31.05.2002	DBHV-MG-Versammlung	V1.0	Satzung <b>verabschiedet</b> ; z.Z. besteht das Satzungs-Dokument aus folgenden Dateien: Deckblatt; Präambel + Notizen, Satzungsparagrafen 1-16 + Notizen + Adressen; Was ist die DBHV
27.10.1998	G. Büttner	V0.1	Erste Fassung der Satzung erstellt